

EINKAUFSDINGUNGEN der PORZELLANFABRIK FRAUENTHAL INSULATORS GmbH

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

Verbindlich sind nur schriftlich erteilte Bestellungen. Alle anderen Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Wenn der Lieferant binnen 5 Tagen den Auftrag weder bestätigt noch ablehnt, so ist dies als **stillschweigendes vollinhaltliches Einverständnis zu betrachten**. Dasselbe gilt auch, wenn der Lieferant erkennbar mit der Ausführung des Auftrages beginnt.

Abweichende Angaben vom Bestelltext und unserer EK-Bedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Bedingungen des Lieferanten werden von uns nur insoweit anerkannt, als sie mit unseren Bedingungen übereinstimmen oder von uns schriftlich bestätigt werden. Falls von uns kein Preis vorgeschrieben wird, erfolgt die Bestellung vorbehaltlich späterer Preisenerkennung.

Tritt der Lieferer nach erfolgter Bestätigung des Auftrages von der Erfüllung zurück, hat er für ev. Mehrkosten die bei der Beschaffung von Dritten entstehen, aufzukommen, es sei denn, er wird durch höhere Gewalt oder Betriebsstilllegung bzw. –auflösung daran gehindert.

2. Preise

Sofern keine andere Vereinbarung besteht, gelten die vorgeschriebenen Preise frei Frauental, exkl. Mehrwertsteuer und bleiben unabhängig von irgendwelchen Kostenänderungen fest bis zur Auslieferung.

3. Lieferzeit

Vorgeschriebene oder vereinbarte Liefertermine bzw. –fristen sind genauestens einzuhalten. Falls Terminverschiebungen nach Auftragsannahme zu erwarten sind, ist unverzüglich die Entscheidung des Bestellers über die Aufrechterhaltung einzuholen. Gehen Lieferungen nicht zum festgesetzten Termin bei uns ein, ist der Besteller ohne Entschädigung berechtigt, ganz od. teilweise für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

Lieferungen, insbesondere bei Rahmenaufträgen mit Abrufterminen, vor dem vereinbarten Termin, sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Gehen Lieferungen trotzdem vorzeitig ein, wird die Forderung erst vom Tage des ursprünglich vereinbarten Liefertermines an gerechnet zur Zahlung fällig. Für Aufträge, deren Auslieferungstermine von großer Wichtigkeit für den Besteller sind, behält sich dieser das Recht vor, für Lieferverzug eine Pönale zu verlangen. Die Höhe des Pönales ist jeweils vor Auftragsvergabe zu vereinbaren.

4. Verpackung

Die Verpackung ist, soweit sich der vereinbarte Preis nicht „inklusive Verpackung“ versteht, zum Selbstkostenbeitrag zu berechnen. Die Ware ist handelsüblich, beanspruchungsgerecht und zweckmäßig zu verpacken. Mehrwegverpackungen werden auf Kosten des Lieferers retourniert. Die Verrechnung von Pfandgeldern für die Verpackung wird nicht anerkannt. Bei Bahnsendungen gebrauchtes Ladegerät ist zwecks frachtfreier Hin- u. Rücksendung besonders im Frachtbrief zu deklarieren.

Für alle Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung oder Verladung entstehen, ist ausschließlich der Lieferer haftbar. Der Lieferant erklärt, dass sämtliche an uns gelieferte Verpackungen über die ARA entpflichtet sind.

5. Lieferung und Versand

haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferers an die von uns angeführte Empfangsstelle zu erfolgen. Bei Versand jeder Lieferung ist gleichzeitig eine Versandanzeige mit Hinweis auf unsere Bestellung sowie mit vollständigen Angaben über Ware, Menge und Versandart usw. einzusenden. Den Lieferungen sind Packzettel od. Lieferschein gleichen Wortlautes beizufügen. Für alle Bahnsendungen ist bahnamtliche Feststellung des Gewichtes, bei Wagenladungen ist bahnamtliche Leer- und Vollverwiegung auf der Abgangsstation zu beantragen. Bei Preisstellung ab Werk od. ab Lager des Lieferers sind die Sendungen, sofern vom Besteller keine Abholung bzw. Beförderungsart vorgeschrieben wurde, zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern.

Mehrkosten für eine Einhaltung eines Liefertermines etwa notwendige beschleunigte Lieferungen sind vom Lieferer voll zu tragen. Über- od. Unterlieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet. Bei Sendungen aus nicht EU-Ländern sind dem Frachtbrief 1 Rechnung 2-fach sowie eine Warenverkehrsbescheinigung bzw. ein Ursprungs- od. Präferenzursprungszeugnis beizuschließen. Die Verzollung von Waren aus nicht EU-Ländern erfolgt durch den jeweils von uns vorgeschriebenen Spediteur.

6. Kosten

für Transportversicherung trägt der Besteller nur wenn ausdrücklich vereinbart.

7. Rechnungslegung

Die Rechnungen sind binnen 8 Tagen in 2-facher Ausfertigung an unseren Einkauf, A-8523 Frauental, einzusenden. Auf Rechnung, Gutschrift und Lieferschein ist unsere Bestellnummer anzuführen.

8. Zahlung

Die Frist der Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von uns vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferer Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente od. sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus. Zahlungen leisten wir, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb 30 Tagen, abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Beanstandungen berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzubehalten. Mit der Erteilung des Überweisungsauftrages an unsere Bank, spätestens am Fälligkeitstag, gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt. Bankspesen der Empfängerbank sind vom Lieferer zu tragen.

9. Handelsbedingungen

Die verwendeten Handelsbedingungen sollen in Übereinstimmung mit den gegenwärtigen Incoterms, zur Zeit Incoterms 2010 (Internationale Regeln für die Interpretation von Handelsbedingungen), herausgegeben von der internationalen Handelskammer (ICC), wiedergegeben werden.

10. Gewährleistung/Produkthaftung

Die Übernahme der Waren erfolgt immer mit dem Vorbehalt späterer Prüfung und ggfs. Beanstandung. Die Waren müssen in einwandfreier Qualität geliefert werden. Sie müssen unseren Vorschriften, Zeichnungen und Vereinbarungen sowie den gegenwärtigen Sicherheitsbestimmungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz und der Maschinenschutzverordnung entsprechen. Auf Wunsch des Bestellers sind über die gelieferten Waren entsprechende Prüfprotokolle auszustellen. Für Mängel und Lieferung dauert die Gewährleistungszeit des Lieferanten, sofern nicht anders vereinbart, 24 Monate nach erfolgter Übernahme bzw. Inbetriebnahme. Der Lieferer haftet auch für Unterlieferanten, wenn er deren Dienstleistungen in Anspruch genommen hat.

Eine Mängelanzeige gilt auch als unverzüglich erstattet, wenn die Reklamation - bei offenen Mängeln sechs Wochen ab Eingang
- bei versteckten Mängeln bis sechs Wochen ab Entdeckung erfolgt. Getätigte Bezahlung sagt nichts über Prüfung der Waren aus. Bei Waren, die bis zur Verwendung verpackt bleiben, gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung erkennbar sind, als versteckte Mängel. Lieferungen und Leistungen, die den gegebenen Vorschriften und Vereinbarungen nicht entsprechen und von uns innerhalb der Reklamationsfrist beanstandet wurden, berechtigen den Besteller nach seiner Wahl entweder - ganz od. teilweise entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten oder - Minderung des Kaufpreises zu verlangen od.
- kostenlose Ersatzlieferung od. Nachbearbeitung zu verlangen od.
- nach eigenem Ermessen notwendige Nacharbeiten selbst od. durch Dritte auf Kosten des Lieferers vorzunehmen.

Transport- und Nebenkosten für Rücklieferung und Ersatzlieferung trägt der Lieferer. Die oben beschriebene Gewährleistung erstreckt sich im gleichen Ausmaß auch auf Ersatzlieferungen. Über die Gewährleistung hinaus ist der Besteller in Fällen grober Fahrlässigkeit des Lieferers berechtigt, eine Vergütung für indirekte Schäden wie z. B. Produktionsausfall oder Gewinnentgang zu verlangen.

Fehler, die erst bei der Be- oder Verarbeitung auftreten, berechtigen den Besteller auch die nutzlos aufgewendeten Kosten zu verlangen. Gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und österreichischen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen sowie ggfs. Montageanleitungen oder Einbauvorschriften beizubringen.

11. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt wie z. B. Krieg, Mobilmachung, Arbeitskonflikte, Naturereignisse, Embargo usw. sind beide Vertragspartner berechtigt, durch schriftliche Nachricht vom Vertrag zurückzutreten.

12. Waren für Prüfzwecke

Muster sind auf Verlangen prinzipiell kostenlos beizustellen. Waren, die bei Abnahmen od. Prüfungen im Werk des Lieferers oder Bestellers beschädigt od. zerstört werden, dürfen nicht verrechnet werden.

13. Zeichnungen, Muster, Lehren, Modelle, Formplatten, Werkzeuge, Pressformen

und dergleichen sowie danach hergestellte Waren dürfen, soweit nicht anders vereinbart, ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers nicht vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder für diese verwendet werden. Sie dürfen auch weder für eigene Zwecke des Lieferers noch für Reklamezwecke benützt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme od. Benützung zu sichern. Modelle, Formplatten, Werkzeuge, Lehren und dergleichen, die ganz od. teilweise auf Kosten des Bestellers angefertigt wurden, gehen spätestens nach Auslieferung der Erstbestellung, soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, in das Eigentum des Bestellers über. Befinden sie sich im Gewahrsam des Lieferers, sind sie von ihm sorgfältig zu lagern und instandzuhalten, sodass sie jederzeit benutzbar sind. Sie sind vom Lieferer gegen Verlust, Beschädigung od. Zerstörung zu versichern. Bei Fertigungsschwierigkeiten oder anderen Gründen ist der Besteller berechtigt die von ihm ganz od. teilweise bezahlten Modelle und dergleichen vom Lieferer abzuziehen.

Für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen usw. wird keine Vergütung gewährt. Alle bei Anfragen od. Bestellungen überlassenen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

14. Stoffdeklaration, Entsorgung

Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat uns der Auftragnehmer (AN) unaufgefordert sämtliche notwendige und nützliche Informationen über die zu liefernde Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für sachgemäße Lagerung, und Ursprung der Ware. Der AN stellt unaufgefordert die letztgültige Version der Sicherheitsdatenblätter nach 91/155/EWG zur Verfügung. Er hat uns auch auf die Möglichkeit des Anfallens von gefährlichen Abfällen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere deren Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen. Weiters garantiert der AN, dass bei den gelieferten Produkten alle EU-Stoffverbote eingehalten werden. Bei Arbeiten vor Ort sind darüber hinaus für sie die Richtlinien hinsichtlich Umweltschutz und Arbeitssicherheit gemäß Merkblatt UW001 für externe Firmen verbindlich.

15. Erfüllungsort

für die Lieferung und Zahlung ist Frauental a. d. L.

16. Gerichtsstand

aller Streitigkeiten aus der Erfüllung des Geschäftsabschlusses ist Wien.